

Corona-Virus: FAQ zur Grundsicherung

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Grundsicherung

Das Wichtigste in Kürze

Wer kann Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) beantragen?

Grundsicherung kann jede hilfebedürftige Person beantragen, die zu wenige oder keine Mittel hat, um den Lebensunterhalt für sich (und die eigene Familie) sicherzustellen.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Person arbeitslos ist oder einer Beschäftigung nachgeht. Grundlegende Voraussetzungen hierfür sind unter anderem:

- Alter (zwischen 15 und 65 Jahren bzw. Regelaltersgrenze)
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- Erwerbsfähigkeit: Als erwerbsfähig gilt, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Grundsicherung umfasst zunächst einmal einen Regelbedarf für den persönlichen Lebensunterhalt. Eine erwachsene alleinstehende Person erhält aktuell 432 Euro. Kinder erhalten je nach Alter einen Regelbedarf von 250 bis 354 Euro. Außerdem hängt der Regelbedarf davon ab, ob zum Beispiel noch ein (hilfebedürftiger) Partner mit im Haushalt lebt.

Außerdem können die Mietkosten (Nettomiete, Nebenkosten, Heizkosten) übernommen werden.

Der Antrag auf Grundsicherung kann formlos telefonisch, per E-Mail oder per (Haus-) Post beim zuständigen Jobcenter gestellt werden. Antragsvordrucke und Hinweise, welche Angaben gemacht werden müssen, finden Sie auf der Seite [Antragsformulare](#).

Alle wichtigen Hinweise zur Grundsicherung finden Sie in unserem [Merkblatt SGB II](#).

Der Gesetzgeber hat vorübergehende Vereinfachungen des Zugangs zur Grundsicherung vorgenommen. Unter anderem sind folgende, befristete Änderungen am 28.03.2020 in Kraft getreten:

- Wer ab dem 1. März bis einschließlich zum 30. Juni 2020 einen Neuantrag auf Grundsicherung stellt, für den entfällt für die ersten 6 Monate die Vermögensprüfung, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist.
- In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Miete und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.
- Kinderzuschlag (KiZ) als Alternative zur Grundsicherung erhält, wessen Einkommen zwar für ihn selbst, nicht aber für seine Familie reicht. Bei Neuanträgen ist nun nur noch das Einkommen des letzten Monats (anstelle des letzten halben Jahres) entscheidend. Bei Einkommensverlusten etwa von selbstständigen Eltern entsteht so schneller ein Anspruch.
- Bei bereits laufendem Bezug von Leistungen gilt für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020 (einschließlich 30.08.2020) enden, dass die Leistungen auf Basis der Verhältnisse des bisherigen Bewilligungszeitraums automatisch weiter bewilligt werden. Sie brauchen in diesen Fällen keinen Weiterbewilligungsantrag zu stellen.

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Grundsicherung

Inhalt

Ich bin selbstständig und habe derzeit Einkommens- und Umsatzeinbußen. Wann habe ich einen Anspruch?	3
Muss ich mich dafür arbeitslos melden oder meine Selbstständigkeit aufgeben?	3
Ich bin gekündigt worden. Was muss ich beantragen?	3
Mein Arbeitgeber wird voraussichtlich Kurzarbeitergeld beantragen müssen. Wo informiere ich mich über Kurzarbeitergeld?	4
Wie stelle ich jetzt einen Antrag auf Weiterbewilligung?	4
Welche Leistungen werden vom Jobcenter übernommen?	4
Zählt das Einkommen meines Partners beziehungsweise meiner Partnerin mit?	4
Werden die Kosten für meine Wohnung übernommen? Gibt es eine Höchstgrenze?	4
Bekomme ich für Kinder etwas extra?	5
Werden die Kosten für mein Büro (Miete, Betriebskosten, Leasingraten etc.) übernommen? Beahlt das Jobcenter auch meine laufenden Betriebskosten im Unternehmen?	5
Ich erziele ein Einkommen in wechselnder Höhe. Wie wird dies berücksichtigt?	5
Wie kann ich einen Antrag stellen?	5
Welche Unterlagen muss ich einreichen?	5
Wo kann ich meine Unterlagen abgeben?	5
Wie lange dauert es, ehe die Leistungen ausgezahlt werden?	6
Welche Hilfen gibt es noch?	6
Ich beschäftigte auch Arbeitnehmer. Was kann ich denen anbieten?	6
Bekomme ich weiterhin Geld ausbezahlt, wenn Jobcenter geschlossen sind?	6
Finden persönliche Termine noch statt?	6
Wie kann ich das Jobcenter erreichen und mein Anliegen besprechen?	7
Muss ich Sanktionen fürchten, wenn ich nicht zum Termin komme?	7
Wo kann ich Veränderungen mitteilen?	7
Ich habe meine Nachweise bisher immer in der Anlaufstelle selbst kopiert oder einscannen lassen. Was mache ich nun?	7

Ich bin selbstständig und habe derzeit Einkommens- und Umsatzeinbußen. Wann habe ich einen Anspruch?

Alle Personen, die zu wenige oder keine eigenen Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung haben, können einen Anspruch auf Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) haben. Dies gilt unabhängig davon, welche Beschäftigungsform diese Person hat beziehungsweise ob sie überhaupt eine Beschäftigung hat. Sie können einen Anspruch auf Grundsicherung haben, sofern Sie und ggf. Ihre Familie (Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft) zu wenige oder keine eigenen Mittel zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts zur Verfügung haben.

Grundlegende Voraussetzungen sind: Sie müssen das 15 Lebensjahr vollendet und dürfen die Regelaltersgrenze nicht erreicht haben. Sie müssen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Sie müssen erwerbsfähig und hilfebedürftig sein. Weitere Informationen finden Sie in unserem [Merkblatt SGB II](#) (Randziffer 6).

Außerdem hat die Bundesregierung für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen Finanzhilfen in Form von Darlehen und Zuschüssen beschlossen. Informationen hierzu finden Sie unter anderem auf den Seiten des [Bundewirtschaftsministeriums](#) und des [Bundesfinanzministeriums](#).

Muss ich mich dafür arbeitslos melden oder meine Selbstständigkeit aufgeben?

Nein. Ihre Selbstständigkeit kann weiterlaufen.

Beachten Sie aber Bitte, dass Sie dem Jobcenter mitteilen müssen, sobald Sie ihre selbstständige Tätigkeit z.B. aufgrund des Endes behördlicher Maßnahmen fortsetzen. Das veränderte (erhöhte) Einkommen stellt in diesem Fall eine Änderung in den Verhältnissen dar, die für die Zukunft auch bei laufenden vorläufigen Entscheidungen zu berücksichtigen ist.

Ich bin gekündigt worden. Was muss ich beantragen?

Wenn Sie in den letzten 24 Monaten länger als 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, müssen Sie zuerst einen Antrag auf Arbeitslosengeld I bei der Arbeitsagentur stellen. Den Antrag auf Arbeitslosengeld I können Sie online stellen. Diesen finden Sie unter: <http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld>

Wenn Sie weniger als 12 Monate sozialversicherungspflichtig oder lediglich auf Minijob-Basis beschäftigt waren oder das beantragte Arbeitslosengeld I nicht ausreichend ist, um den Lebensunterhalt Ihrer Familie sicherzustellen, können Sie einen Antrag auf Wohngeld bei der Stadt oder Gemeinde, in der Sie leben, und/oder Kinderzuschlag bei der zuständigen Familienkasse stellen.

Sollten die vorgenannten Leistungen nicht ausreichend sein oder von vornherein nicht in Frage kommen, können Sie einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen. Antragsunterlagen finden Sie hier: [Antragsformulare](#).

Mein Arbeitgeber wird voraussichtlich Kurzarbeitergeld beantragen müssen. Wo informiere ich mich über Kurzarbeitergeld?

Informationen für Arbeitnehmer zum Kurzarbeitergeld finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>

Wie stelle ich jetzt einen Antrag auf Weiterbewilligung?

Den Antrag finden Sie hier: [Antragsformulare](#)

Aufgrund der Änderung des SGB II ist es allerdings für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020 (einschließlich 30.08.2020) enden, nicht erforderlich, einen Antrag zu stellen. Die Leistungen werden auf Basis der Verhältnisse des bisherigen Bewilligungszeitraums automatisch weiterbewilligt. Sie brauchen also in diesen Fällen keinen Weiterbewilligungsantrag zu stellen.

Welche Leistungen werden vom Jobcenter übernommen?

Wenn Sie Grundsicherung erhalten, bekommen Sie zunächst einen Regelbedarf zur Existenzsicherung. Dieser liegt für alleinstehende Personen aktuell bei 432 Euro pro Monat. Er verringert sich, wenn Sie zum Beispiel mit weiteren Personen in einem Haushalt leben. Die Regelbedarfe je Haushaltskonstellation finden Sie in unserem [Merkblatt SGB II](#) (Randziffer 12).

Hinzu kommen die Kosten der Unterkunft (Miete, Nebenkosten inklusive Heizkosten), die Krankenversicherung und bei Bedarf so genannte „Mehrbedarfe“, zum Beispiel bei Schwangerschaft.

Zählt das Einkommen meines Partners beziehungsweise meiner Partnerin mit?

Ja, wenn Sie mit Ihrem Partner beziehungsweise Ihrer Partnerin zusammen in einem Haushalt leben, bilden Sie eine so genannte „Bedarfsgemeinschaft“ und wirtschaften gemeinsam. Informationen dazu finden Sie in unserem [Merkblatt SGB II](#) (Randziffer 7).

Werden die Kosten für meine Wohnung übernommen? Gibt es eine Höchstgrenze?

Die Nettokaltmiete, die Nebenkosten und die Heizkosten werden übernommen.

Bei Eigenheimbesitzern werden die Zinsverpflichtungen für die Immobiliendarlehen, die Nebenkosten und die Heizkosten übernommen

Der Gesetzgeber hat die Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung vorübergehend außer Kraft gesetzt, d.h. dass in den ersten sechs Monaten des Bezugs von Grundsicherung die Kosten für Miete, Nebenkosten mit Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt werden. Dies gilt für Grundsicherungsanträge, die ab dem 1. März bis einschließlich zum 30. Juni 2020 gestellt werden.

Bekomme ich für Kinder etwas extra?

Ja. Je nach Alter liegt der Regelbedarf beziehungsweise das Sozialgeld bei 250 bis 345 Euro. Kindergeld ist Einkommen und wird bei dem jeweiligen Kind bei der Berechnung der Grundsicherungsleistung berücksichtigt.

Die aktuellen Regelbedarfe für die verschiedenen Personengruppen finden Sie in unserem [Merkblatt SGB II](#) (Randziffer 12).

Werden die Kosten für mein Büro (Miete, Betriebskosten, Leasingraten etc.) übernommen? Beahlt das Jobcenter auch meine laufenden Betriebskosten im Unternehmen?

Nein. Aber: Wenn Sie solche Kosten haben, vermindern diese das Einkommen, das Ihnen auf den Regelbedarf angerechnet wird. Dadurch kann für Sie ein höherer Anspruch auf Grundsicherungsleistungen entstehen.

Für Ihre laufenden Kosten kann es aber Kredite oder Zuschüsse geben. Informationen hierzu finden Sie unter anderem auf den Seiten des [Bundeswirtschaftsministeriums](#) und des [Bundesfinanzministeriums](#)

Ich erziele ein Einkommen in wechselnder Höhe. Wie wird dies berücksichtigt?

Die Bewilligung erfolgt dann vorläufig und es wird ein zu erwartendes Einkommen prognostiziert, welches so bemessen ist, dass Sie in jedem Monat Ihren Bedarf decken können.

Wie kann ich einen Antrag stellen?

Sie können Ihren Antrag telefonisch, per E-Mail oder schriftlich stellen. Es reicht ein formloser Antrag im Hausbriefkasten des für Sie zuständigen Jobcenters. Sie müssen dabei alle notwendigen Angaben machen. Welche das sind, können Sie auf der Seite [Antragsformulare](#) nachlesen. Nutzen Sie auch unsere online verfügbaren Formulare.

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Sie finden alle Informationen zu den Nachweisen, die Sie vorweisen müssen, auf der Seite [Antragsformulare](#). Selbstständige müssen zusätzlich die folgende Anlage ausfüllen: Anlage zum Einkommen Selbstständiger (EKS).

Wo kann ich meine Unterlagen abgeben?

Aufgrund der aktuellen Lage bitten wir Sie, Ihre ausgefüllten Unterlagen in den Hausbriefkasten Ihrer zuständigen Anlaufstelle zu werfen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie Ihre Namen und Ihre Aktenzeichen zur Zuordnung angeben.

Wie lange dauert es, ehe die Leistungen ausgezahlt werden?

Das lässt sich nicht pauschal sagen. Aber: Je schneller alle benötigten Unterlagen eingereicht sind, desto schneller können sie bearbeitet und die Leistungen ausgezahlt werden.

Welche Hilfen gibt es noch?

Es gibt eine Vielzahl von unterschiedlichen Sozialleistungen, wie zum Beispiel Kindergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag. Einige dieser Leistungen schließen einen parallelen Bezug von Grundsicherung aus.

Weitere Informationen zum Kindergeld finden Sie auf der Seite [Kindergeld verstehen](#).

Alles Wichtige über den Kinderzuschlag erfahren Sie auf der Seite [Kinderzuschlag verstehen](#).

Mehr zum Wohngeld lesen auf der Website des [Innenministeriums](#).

Die Bundesregierung hat für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen Finanzhilfen in Form von Darlehen und Zuschüssen beschlossen. Informationen hierzu finden Sie unter anderem auf den Seiten des [Bundswirtschaftsministeriums](#) und des [Bundesfinanzministeriums](#).

Ich beschäftigte auch Arbeitnehmer. Was kann ich denen anbieten?

Wenn Sie Beschäftigte haben, die zurzeit einen Arbeits- und Entgeltausfall haben, können Sie für diese Beschäftigten [Kurzarbeitergeld](#) beantragen.

Neben Kurzarbeitergeld durch Sie als Arbeitgeber können auch Ihre Beschäftigten selbst Grundsicherung, Wohngeld und andere Sozialleistungen beantragen. Auch der Arbeitgeber kann Grundsicherungsleistungen beantragen.

Bekomme ich weiterhin Geld ausbezahlt, wenn Jobcenter geschlossen sind?

Ja. Die Leistungsgewährung ist in jedem Fall sichergestellt. Unsere Arbeitsfähigkeit ist in jedem Fall garantiert. Überweisungen laufen wie gewohnt weiter. Sie müssen keinen Nachteil befürchten, wenn Sie persönlich nicht vorsprechen.

Sie können Anträge online stellen oder in den Hausbriefkasten Ihrer Anlaufstelle einwerfen.

Finden persönliche Termine noch statt?

Nein, die Anlaufstellen des Jobcenters sind komplett geschlossen. Es finden keine Beratungs- oder Vermittlungsgespräche statt. Wir klären alle Ihre Anliegen und Fragen ohne persönlichen Kontakt, um so unseren Beitrag zum Gesundheitsschutz und zum Eindämmen der Pandemie zu leisten.

Wir sind aber weiter für Sie da!

Wie kann ich das Jobcenter erreichen und mein Anliegen besprechen?

Sie können Anträge und Anfragen formlos per E-Mail stellen oder in den Hausbriefkasten einwerfen. Es entstehen Ihnen keine Nachteile, wenn Sie nicht persönlich vorsprechen. Es gibt keine Rechtsfolgen und keine Sanktionen.

Bei dringenden Fragen erreichen Sie die zuständigen Mitarbeiter in der Regel während der allgemeinen Servicezeiten (montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr) telefonisch. Alle Kontaktdaten sind auf unserer Homepage unter der [jeweiligen Anlaufstelle](#) hinterlegt.

Bitte beachten Sie, dass wir ein erhöhtes Anrufaufkommen haben und deswegen telefonisch zeitweise nur eingeschränkt erreichbar sind. Wir bedanken und schon vorab für Ihr Verständnis.

Wenn Sie nicht mit unterdrückter Rufnummer angerufen haben, sehen wir, dass Sie sich gemeldet haben – auch wenn der Anschluss bei Ihrem Anruf besetzt war – und rufen Sie zurück. Verzichten Sie daher bitte auf wiederholte Anrufe.

Muss ich Sanktionen fürchten, wenn ich nicht zum Termin komme?

Nein. Für alle Termine gilt: Sie müssen den Termin nicht absagen. Es gibt auch keine Nachteile für Sie. Es drohen Ihnen keine Sanktionen. Auch Fristen in Leistungsfragen werden vorerst ausgesetzt. Sie erhalten rechtzeitig eine Nachricht, wenn sich diese Regelungen ändern.

Wo kann ich Veränderungen mitteilen?

Nutzen Sie dafür bitte unsere digitale Veränderungsmitteilung auf der Seite [Antragsformulare](#) oder die Nachweise über die Veränderung in den Hausbriefkasten Ihrer Anlaufstelle werfen.

Ich habe meine Nachweise bisher immer in der Anlaufstelle selbst kopiert oder einscannen lassen. Was mache ich nun?

Um uns Nachweise zukommen zu lassen, nutzen Sie bitte unsere digitale Veränderungsmitteilung auf der Seite [Antragsformulare](#). Sie können Ihre Unterlagen einscannen oder auch mit Ihrem Mobiltelefon abfotografieren und dort hochladen.

Alternativ können Sie und Ihre Nachweise auch auf dem Postweg zukommen lassen oder in den Hausbriefkasten Ihrer Anlaufstelle einwerfen. Originaldokumente werden Ihnen zurückgesandt.